EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 14.7.2026
C(2026) 5088 final

NICHTVERTRAULICHE FASSUNG

EGC Energie- und Gebäudetechnik
Control GmbH & Co. KG
Am Seestern 4
40547 Düsseldorf
Deutschland

Ten Brinke CCS B.V.
Dinxperloer Straße 18-22
46399 Bocholt
Deutschland

Betr.: **Sache M.12437 – EGC / TEN BRINKE / JV**
Beschluss der Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) und Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ([2])

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Am 22 Juni 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: EGC Energie- und Gebäudetechnik Control GmbH & Co. KG (‚EGC', Deutschland), alleine kontrolliert von KKR Group Partnership L.P. (‚KKR', Vereinigte Staaten), und Ten Brinke CCS B. V. (‚Ten Brinke', Niederlande), alleine kontrolliert von Ten Brinke Groep B.V. (‚Ten Brinke Gruppe', Niederlande), erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen. Der Zusammenschluss erfolgt durch den Erwerb von Anteilen. ([3])

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung"). Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wurden mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV") einige Begriffe geändert. So wurde zum Beispiel „Gemeinschaft" durch „Union" und „Gemeinsamer Markt" durch „Binnenmarkt" ersetzt. In diesem Beschluss wird durchgehend die Terminologie des AEUV verwendet.
([2]) ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3 („EWR-Abkommen").
([3]) ABl. C, C/2026/3491, 1.7.2026.

(2) Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

– EGC ist im Bereich Energie-Contracting in Deutschland tätig. KKR ist eine international tätige börsennotierte Beteiligungsgesellschaft,

– Ten Brinke ist im Bereich der Entwicklung und Realisierung von Wohnungs-, Gewerbe- und Handelsimmobilien in Europa tätig. Die Ten Brinke Gruppe ist eine in Deutschland und den Niederlanden tätige Unternehmensgruppe im Bereich der Entwicklung und Realisierung sowie dem Verkauf von Wohnungs-, Gewerbe und Handelsimmobilien.

(3) Das Gemeinschaftsunternehmen wird im Bereich des Energie-Contracting tätig sein.

(4) Nach Prüfung der Anmeldung hat die Europäische Kommission festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Fusionskontrollverordnung und unter Randnummer 5 Buchstabe d der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([4]) fällt.

(5) Aus den in der Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung dargelegten Gründen hat die Europäische Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären. Dieser Beschluss wird nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens erlassen.

Für die Kommission

(Unterzeichnet)
Anthony WHELAN
Generaldirektor
Generaldirektion Wettbewerb

([4]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1 („Bekanntmachung über die vereinfachte Behandlung“).